



Berlin, 29. September 2008

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit Sorge erfüllen uns die fast täglichen Meldungen, aus denen sichtbar wird, wie teilweise leichtfertig von vermeintlich seriösen Geldinstituten Geld verbrannt wird. 500 Millionen hier, 500 Millionen dort – man wird fast schwindlig. Schlimm, wenn dies im privaten Bankbereich passiert, aber ganz und gar unverzeihlich ist es, wenn die hinter diesen Geschäften steckende Gier nach Profit um jeden Preis auch in öffentlichen Geldinstituten Platz greift, und für das Fehlverhalten am Ende der Steuerzahler, also wir alle, zur Kasse gebeten werden. An dieser Stelle sind die Aufsichtsgremien gefordert. Die Kontrollmechanismen und Risikomanagementsysteme müssen so angelegt werden, dass solche Risikogeschäfte gar nicht erst getätigt werden können.

Auch die Bankenaufsicht muss ein schärferes Schwert sein. Vorkommnisse dieser Art fördern nicht die Bereitschaft, Steuern zu zahlen. Durch solche Ärgernisse leidet auch die Steuermoral, die bei manchem Kapitalbesitzer ohnedies sehr schwach ausgeprägt ist. Bei der Hilfe zur Steuervermeidung zeigten manche Geldinstitute offenbar größeres Geschick als in ihrem ureigenen Bankgeschäft.

Um Steuermoral ging es in diesen Wochen auch bei einem interessanten Gerichtsverfahren vor dem BFH. Drei Kläger wollen die Gleichheit bei der Besteuerung einklagen. Sie forderten einen 30prozentigen pauschalen Werbungskostenabzug ohne jeglichen Nachweis und begründeten dies mit der steuerfreien pauschalen Aufwandsentschädigung der Abgeordneten. Die Kläger monierten eine eklatante Ungleichbehandlung, die unser Grundgesetz verbiete.

Letztlich geht es dabei um die Frage, ob Abgeordnete im Steuerrecht besser gestellt werden dürfen als normale Bürgerinnen und Bürger. Ich meine, eine Privilegierung in Steuerfragen dürfen sich die Abgeordneten gar nicht wünschen, denn sie sind die Vertreter des Volkes. Das Volk wiederum muss bereit sein, die Parlamentarier finanziell so auszustatten, dass sie den unzweifelhaft vorhandenen Aufwand finanzieren können. Im Rahmen der für alle geltenden steuerlichen Regeln müssen sie Werbungskosten gegen Nachweis auch steuerlich absetzen können. Am 2. Oktober (also nach Drucklegung des DSTG magazins) verkündet der BFH ein Urteil. Man darf gespannt sein.

Vor dem Bundesverfassungsgericht fand die mündliche Anhörung über die Rechtmäßigkeit der Kürzung der Pendlerpauschale statt. Der Bundesfinanzminister persönlich trat als Beklagtenvertreter auf. Steinbrück belehrte die Bundesverfassungsrichterinnen und -richter über die Grundsätze der Gewaltentrennung. Es gebe kein Grundrecht auf eine Entfernungspauschale und das Verfassungsgericht dürfe den Gesetzgeber bei seiner Gestaltung nicht derart einengen, dass die Politik überhaupt nichts mehr gestalten könne. Dieser Auftritt kam nach meiner Einschätzung bei den Damen und Herren in den roten Roben nicht so gut an. Auch der hessische Finanzminister Weimar bemühte sich mit Sachargumenten um die Rettung des Werkstorprinzips. Die Fragen einiger Richter deuten darauf hin, dass die Meinung innerhalb des Senats nicht einmütig und einstimmig sein wird. Nach meiner Einschätzung wird die Mehrheit des Senats die Streichung der Fahrtkosten zur Arbeitsstätte als Werbungskosten nicht mit unserer Verfassung im Einklang sehen. Das Urteil wird im Dezember Klarheit bringen. Für die Steuerverwaltung wird es so oder so Ärger und Mehrarbeit bedeuten.

Unser Appell an die Politik lautet: Keine Experimente mehr im Steuerrecht, es ist jetzt schon schwierig genug.

Mit kollegialen Grüßen
Ihr
Dieter Ondracek
(DSTG Vorsitzender)